

Satzung
des Zweckverbandes Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz
(in der Fassung der 7. Änderung vom 31.08.2021)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16.12.2010 sowie den beschlossenen Änderungen am 16.12.2010, 13.12.2012, 16.11.2015, 15.12.2016, 22.05.2017, 17.12.2020 und 31.08.2021 folgende Satzung des Zweckverbandes LTO Holsteinische Schweiz erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel

(§§ 5 und 13 GkZ)

- (1) Die Städte Eutin und Plön sowie die Gemeinden Bosau, Bösdorf, Dersau, Grebin, Schönwalde und Malente bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Verband führt den Namen „Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz“. Er hat seinen Sitz in Plön.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(§§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, die touristische Entwicklung der Verbandsmitglieder und deren Einwohnerrinnen und Einwohner innerhalb des Verbandsgebietes zu fördern.
Die Mitglieder des Verbands haben durch jeweiligen Grundsatzbeschluss ihrer Vertretungsgremien den Zweckverband mit einem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vertraut.
Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
- (2) Zu der Aufgabe nach Abs. 1 gehören:
 - a. Strategische touristische Ausrichtung der Holsteinischen Schweiz.
 - b. Gemeinsames Tourismusmarketing für das Verbandsgebiet, d. h. das Außenmarketing sowie das Binnenmarketing und die Vertretung nach außen.
 - c. Gemeinsame Angebotsentwicklung und -koordination inklusive Vorschlägen und Abstimmung zu ausgewählten Bereichen der Infrastruktur

§ 4

Organe

(§§ 5, 8 GkZ)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(§ 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Stimmverteilung orientiert sich am Verteilungsschlüssel. In diesen fließen die folgenden Größen nach folgenden Vmhundertsätzen ein: Einwohner (40 v. H.), Kapazitäten, d.h. gewerbliche und private Betten ohne medizinische Betten in Vorsorge- und Rehakliniken (30 v. H.) sowie Ankünfte in allen gewerblichen Unterkünften (30 v. H.). Stichtag für die der Berechnung der Stimmverteilung zugrunde zu legenden Daten ist beim erstmaligen Erlass der Verbandssatzung der 31.12.2008. Bei Neufestsetzung der Stimmverteilung durch Beitritt neuer Verbandsmitglieder oder bei Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder ist Stichtag der 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Datenquelle der gewerblichen Kapazitäten und Ankünfte sowie der Einwohnerzahlen ist das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Daten der privaten Kapazitäten werden von den zuständigen touristischen Stellen geliefert. Dies sind die Tourist Info Großer Plöner See und die Tourist-Info Eutin.

Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils folgende Stimmen;

Malente:	33 Stimmen
Plön:	26 Stimmen
Eutin:	22 Stimmen
Bosau:	6 Stimmen
Bösdorf:	5 Stimmen
Schönwalde:	4 Stimmen
Dersau:	3 Stimmen
Grebin:	1 Stimme

- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die zwei Stellvertreter / die zwei Stellvertreterinnen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Versammlungen

(§§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Versammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Versammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Vorsitzende, Vorsitzender

(§§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,- € nicht überschritten wird,
 - b. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,- € nicht überschritten wird.
 - c. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt,
 - d. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,- € nicht übersteigt,
 - e. die Veräußerung und Belastung von Verbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,- € nicht übersteigt,
 - f. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,- €
 - g. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,- € nicht übersteigt,
 - h. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,- €
 - i. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,- €
- (3) Die Vorsitzenden oder der Vorsitzende ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Vorsitzenden oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder –beamten ernannt.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

(§§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- € monatlich. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung ist von der Vertretung abhängig. Sie beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht erreichen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von €12,- € monatlich.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Landesdatenschutzgesetz)

Der Verband ist für die Zahlung von Entschädigungen, für den Einzug von Mitgliedsbeiträgen und um Ehrungen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10

Verbandsverwaltung

(§ 13 GkZ)

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte können im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und einem Dritten von diesem wahrgenommen werden.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(§ §14, 15 GkZ)

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und für deren Voraussetzungen,
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Zweckver-

band während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

(§§ 15 und 16 GkZ)

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Finanzierung erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel.
Die Umlage ist bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Verband verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 5.000 Euro.

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(§ 5 GkZ i. V. mit § 29 GO)

Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1000,- € hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

(§ 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15

Änderungen der Verbandssatzung

(§ 16 GkZ, §§ 66 ff LVwG)

Die Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und des § 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 16

Aufnahme neuer Mitglieder

(§§ 121 und 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Verband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Verbandes

(§§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Verband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von achtzehn Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind in einer Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes beigetragen haben.

§ 18

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(§ 35a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlungen oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 19

Veröffentlichungen

(§ 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes LTO Holsteinische Schweiz werden im Internet auf der Internetseite des Zweckverbandes Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz (www.holsteinischeschweiz.de) bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Sitz des Zweckverbandes (Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz, Bahnhofstr. 5, 24306 Plön) zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums Az.: Az.: IV 313 – 160.141.90 (57) vom 30.11.2010 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Plön, den 31.08.2021

gez.

Tanja Rönck
Verbandsvorsteherin